



STADTCASINO BADEN AG

Depotreglement für die Verwahrung von Namenaktien der Stadtcasino Baden AG

1. Allgemeines

Die Stadtcasino Baden AG (nachfolgend Gesellschaft genannt) bietet ihren Aktionären mit Domizil Schweiz die Möglichkeit, auf eigene Rechnung erworbene und auf eigenem Namen eingetragene Aktien der Gesellschaft in zu diesem Zweck eingerichteten Aktionärsdepots verwahren zu lassen. Die Gesellschaft kann die Depotführung an einen Finanzintermediär delegieren.

Die Verwahrung unterliegt den nachstehenden Bedingungen.

Das vorliegende Depotreglement findet ausschliesslich Anwendung auf Namenaktien der Gesellschaft. Die Deponierung anderer Valoren ist ausgeschlossen.

Die Eröffnung eines Aktionärsdepots durch eine Mehrzahl von Deponenten (Gemeinschaftsdepot) ist ausgeschlossen. Die Führung mehrerer Aktionärsdepots, welche auf den Namen eines einzelnen Deponenten lauten, ist ausgeschlossen.

Vertragsparteien sind die Gesellschaft und jeder Aktionär, der berechtigt ist, seine Namenaktien in einem Aktionärsdepot der Gesellschaft verwahren zu lassen (nachfolgend Deponent genannt).

Sollte der Finanzintermediär zahlungsunfähig werden, dann fallen die bei ihm hinterlegten Aktien nicht in seine Konkursmasse, sondern werden zu Gunsten des Aktionärs abgesondert.

Die Gesellschaft oder der Depotführer können die Entgegennahme von Depotwerten ohne Angabe von Gründen ablehnen.

2. Depotöffnung

Jeder Aktionär, der die kostenlose Depotverwahrung beanspruchen will, füllt einen Antrag zur Eröffnung eines Aktionärsdepots für natürliche und juristische Personen mit Domizil in der Schweiz aus.

Er muss rechtsgültig unterzeichnet werden und zusammen mit einer echtheitsbestätigten Kopie eines Identifikationsnachweises (gültiger Pass/Identitätskarte oder höchstens 12 Monate alter Handelsregistrauszug) vor der ersten Einbuchung von Namenaktien in die Aktionärsdepots der Gesellschaft beim Depotführer eintreffen.

Nach erfolgter Eröffnung des Aktionärsdepots erhält der Deponent eine schriftliche Bestätigung mit Angabe seiner individuellen Depotnummer.

Der Antrag zur Depotöffnung gilt als angenommen, wenn er nicht innert der Frist von 20 Tagen nach dessen Eingang vom Depotführer durch Schreiben an die im Antrag festgehaltene Adresse abgelehnt wird.

Die Namenaktien werden rein elektronisch geführt. Der Deponent hat keinen Anspruch auf Druck von Urkunden für seine Namenaktien.

Der Depotführer besorgt ohne besonderen Auftrag des Kunden die Vergütung der Dividendengutschrift zugunsten des vom Deponenten angegebenen Bank- oder Postkontos. Der Deponent erhält auf dem Postweg eine Abrechnung über die erfolgte Dividendenzahlung, welche als Beleg für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer gilt.

Mit Ausnahme der Dividendengutschrift ist es Sache des Deponenten, alle erforderlichen Vorkehrungen zur Wahrung der mit den deponierten Namenaktien verbundenen Rechte zu treffen.

3. Depotgebühr

Die Verwahrung der Aktien ist für den Aktionär kostenlos.

Alle übrigen Kosten, wie allfällige Aufwendungen für die Erstellung des Identitätsnachweises gehen zu Lasten des Deponenten.



4. Depotbewegungen

4.1 Aktieneinlieferung in das Aktionärsdepot

4.1.1 Bereits eingetragene Aktien

Heimverwahrung

Es obliegt dem Aktionär, die bisherigen Zertifikate an den Depotführer, zu Gunsten von ihm selbst, zu liefern. Gleichzeitig muss der Antrag zur Eröffnung eines Aktionärsdepots für natürliche und juristische Personen mit Domizil in der Schweiz eingereicht werden.

Depotverwahrung bei einer Bank

Es obliegt dem Aktionär, seine Bank anzuweisen, die gewünschte Anzahl Aktien an den Depotführer, zu Gunsten von ihm selbst, zu liefern. Gleichzeitig muss der Antrag zur Eröffnung eines Aktionärsdepots für natürliche und juristische Personen mit Domizil in der Schweiz direkt dem Depotführer eingereicht werden.

4.1.2 Neu erworbene Aktien

Der Aktionär erteilt der Bank den Kaufauftrag auf dem üblichen Wege und zu den üblichen Bedingungen ohne Mitwirkung oder vorgängige Mitteilung des Depotführers.

Es obliegt dem Aktionär, seine Bank anzuweisen, die Aktien nach Kauf zwecks Depotlegung zu seinen Gunsten an den Depotführer zu liefern. Bei der

Ersteinlieferung muss gleichzeitig der Antrag zur Eröffnung eines Aktionärsdepots für natürliche und juristische Personen mit Domizil in der Schweiz eingereicht werden.

4.2 Aktienausslieferung aus dem Aktionärsdepot

4.2.1 Zur Depotverwahrung bei einer Bank

Der Aktionär erteilt dem Depotführer schriftlich einen Auftrag, mit genauer Angabe der Anzahl der zu liefernden Aktien und den Depotangaben der entsprechenden Bank. Der Depotführer stellt daraufhin die Aktien der gewünschten Bank zur Verfügung. Es ist jedoch zu beachten, dass dieser Transfer in der Regel 1-2 Arbeitstage beansprucht.

4.2.2 Aktienübertragungen

Der Aktionär kann den Depotführer beauftragen, Aktien an eine von ihm bezeichnete Person zu übertragen. Ein solcher Auftrag muss schriftlich erteilt werden und rechtsgültig vom Auftrag gebenden Aktionär unterzeichnet sein.

4.2.3 Aktienverkauf

Die Gesellschaft und der Depotführer können keine Aktien verkaufen. Bei einem geplanten Verkauf müssen die Aktien zuerst gemäss Ziffer 4.2.1 dem Depot entnommen werden. Danach erteilt der Aktionär der Bank seiner Wahl den entsprechenden Verkaufsauftrag unter Hinweis auf die Herkunft der Titel.

4.3 Übertragung aus Erbgang

4.3.1 Mit Willensvollstrecker

Der Willensvollstrecker (oder eine unter schweizerischer Rechtsordnung anerkannte gleichwertige Funktion), der durch die zuständige Behörde gebührend ausgewiesen ist, verfügt über den Depotbestand des verstorbenen Aktionärs. Wenn deponierte Aktien zu übertragen sind, gelangen die unter Ziffer 4.2 aufgeführten Regeln sinngemäss zur Anwendung.



4.3.2 Ohne Willensvollstrecker

Die Erben haben sich durch einen Erbschein (oder ein unter schweizerischer Rechtsordnung anerkanntes, gleichwertiges Dokument) gegenüber dem Depotführer auszuweisen. Sie verfügen gemeinsam über den Depotbestand des verstorbenen Aktionärs, es sei denn, dass sie einen Vertreter bestimmen und diesem die nötigen Vollmachten erteilen. Dieser muss sich dem Depotführer gegenüber ebenfalls ausweisen. Zur Verfügung über die deponierten Aktien gelangen die unter Ziffer 4.2 aufgeführten Regeln sinngemäss zur Anwendung.

5. Mitteilungen

5.1 Mitteilungen des Depotführers

Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen an die dem Depotführer bekannt gegebene Adresse, bzw. die gewünschte Zustelladresse.

Der Deponent verpflichtet sich, dem Depotführer Adressänderungen umgehend schriftlich zu melden.

5.2 Depotauszüge

Jede Depotbewegung wird dem Aktionär schriftlich bestätigt, mit Angabe des bisherigen und neuen Bestandes, der Art der Transaktion und der Anzahl Aktien.

Zusätzlich erhalten alle Depotinhaber jeweils im Januar den Depotauszug, welcher den Bestand per 31. Dezember des abgelaufenen Jahres aufweist.

Allfällige Beanstandungen von Depotauszügen haben innerhalb eines Monats zu erfolgen, ansonsten sie als genehmigt gelten.

6. Verantwortlichkeit

Die Gesellschaft haftet für Schäden, die eindeutig belegt und durch grobe Fahrlässigkeit ihrerseits verursacht worden sind.

7. Vertragsdauer

Der Vertrag auf Depotverwahrung bei der Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er erlischt weder nach dem Tod, noch bei Verlust der Handlungsfähigkeit oder bei Konkurs des eingetragenen Aktionärs. Der Vertrag kann jederzeit einseitig durch den eingetragenen Aktionär oder Gesellschaft fristlos gekündigt werden.

8. Domizil ausserhalb der Schweiz

Bei Domizil ausserhalb der Schweiz wird die Depotführung sofort beendet. Der Deponent muss die Aktien gemäss Ziff. 4.2 aus dem Aktionärsdepot entnehmen.

Unterlässt es der Deponent dem Depotführer mitzuteilen, wohin die Aktien zu transferieren sind, kann der Depotführer die Aktien liquidieren und den Erlös dem Deponenten in Form eines Checks oder auf das letztbekannte Konto überweisen.

9. Änderung des Depotreglements

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Bestimmungen des vorliegenden Reglements jederzeit abzuändern. Jede Änderung wird den Inhabern von Aktionärsdepots schriftlich mitgeteilt.

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Streitigkeiten aus dem vorliegenden Reglement und der Depotverwahrung unterstehen dem schweizerischen Recht.

Der Gerichtsstand für alle Verfahren ist Baden.

Baden, November 2016